



Leistungsbeschreibung für das A1 0901 Voting Service (LB A1 0901 Voting Service)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 14. Juni 2011.

Die am 1. Juni 2007 veröffentlichte vormalige LB 0901 Voting Line wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Die A1 Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Basismehrwertdienst A1 0901 Voting Service nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diesen Basismehrwertdienst maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Basismehrwertdienstes ist, dass der Kunde der A1 Telekom Austria mindestens ein Rufnummernziel bekannt gibt.

Als Rufnummernziele kommen

- Nationale Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse,
- Ausländische Festnetzanschlüsse im Selbstwählverkehr sowie
- Standardansagen im Festnetz der A1 Telekom Austria
- Registrierungsansagen der A1 Telekom Austria

in Betracht. Als Rufnummernziele kommen nur jene in Betracht, bei denen keine Verbindungsentgelte mit Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

1. Produktbeschreibung

Bei dem A1 0901 Voting Service handelt es sich um ein Voting Service, das für Abstimmungsdienste vorgesehen ist. Unter dieser Rufnummer kann der Kunde alle Dienste (ausgenommen Dienste mit erotischem Inhalt und Dialer) anbieten, für die der Anrufer/Teilnehmer ein gesetzlich fixiertes, eventabhängiges maximales Entgelt zu zahlen hat. Der Basismehrwertdienst A1 0901 Voting Service besteht aus den nachfolgenden Leistungsbestandteilen:

- einer A1 0901 Voting Service-Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer)
- dem Verkehrsführungsprogramm
- Leistung von Auszahlungsbeträgen

Die A1 0901 Voting Service kann mit Precouting (Zählung der Anrufe in jeder Vermittlungsstelle) oder ohne Precouting (mittels zentraler Zählung) eingerichtet werden; dies wird mit dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Mit Precouting wird der Anrufer zu einer Registrierungsansage weitergeleitet, ohne Precouting werden die Anrufe entweder zu einer Registrierungsansage oder zu einem vom Kunden festgelegten Ziel weitergeleitet. Bei Precouting werden die Zählergebnisse an den Kunden übermittelt. Zusätzlich zum Basismehrwertdienst können optional Zusatzfeatures gemäß den von der A1 Telekom Austria angebotenen LB und EB Zusatzfeature Mehrwertdienste in Anspruch genommen werden.



1.1 A1 0901 Voting Service-Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer)

1.1.1. Allgemeines

Die A1 0901 Voting Service-Rufnummer besteht aus dem Präfix und der Bereichskennzahl 0901 und einer sechsstelligen Teilnehmerrufnummer:

(0) 901 xxx xxx

Als Grundleistung überlässt die A1 Telekom Austria dem Kunden für ankommende Verbindungen eine sechsstellige A1 0901 Voting Service-Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer). Die A1 Telekom Austria bleibt uneingeschränkt Nutzungsberechtigte dieser Mehrwertdiensterufnummer. Auf die Zusammensetzung dieser Mehrwertdiensterufnummer kann der Kunde keinen Einfluss nehmen.

Die Reservierung von Rufnummern ist für einen Zeitraum von längstens drei Monaten möglich und kann nur gemeinsam mit der Reservierung des Basismehrwertdienstes A1 0901 Voting Service gemäß den EB A1 0901 Voting Service erfolgen. Sollte ein Event, für das die A1 0901 Voting Service -Rufnummer benötigt wird, länger als 3 Monate dauern, muss eine längere Zurverfügungstellung mit der A1 Telekom Austria im Einzelfall vereinbart werden. Die A1 Telekom Austria behält sich vor, ab Einrichtung des Dienstes (also spätestens 4 Wochen nach Reservierung), bei Nichtnutzung einer Voting Line 09001 - Rufnummer diese zu deaktivieren und das Vertragsverhältnis zu beenden. Eine Nichtnutzung der A1 0901 Voting Service liegt vor, wenn weniger als 100.000 Anrufe pro Kalendermonat dieser Rufnummer zugestellt werden.

Die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrwertdiensterufnummer erfolgt spätestens zwei Wochen nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen oder auf Kundenwunsch zu einem späteren Zeitpunkt.

1.1.2. Erreichbarkeit von A1 0901 Voting Service-Rufnummern

A1 0901 Voting Service -Rufnummern sind für Anrufe von Selbstwählverbindungen von Anschlüssen des Festnetzes der A1 Telekom Austria und von Anschlüssen anderer nationaler Fest- und Mobilfunknetze – sofern mit dem jeweiligen anderen Netzbetreiber vereinbart – zu 5 Tarifstufen erreichbar. Weitere Informationen über die Erreichbarkeit aus anderen Netzen als jenem der A1 Telekom Austria sind den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu entnehmen. A1 0901 Voting Service -Rufnummer sind aus dem Ausland nicht erreichbar.

1.2. Verkehrsführungsprogramm

Die A1 0901 Voting Service ist im Verkehrsführungsprogramm der technischen Einrichtung im Festnetz der A1 Telekom Austria hinterlegt. Die auf der Mehrwertdiensterufnummer ankommenden Anrufe werden mittels Verkehrsführungsprogramm zu dem bzw. den vom Kunden festgelegten Rufnummernziel(en) weitergeleitet.



1.3. Leistung von Auszahlungsbeträgen

Ist als Rufnummernziel der A1 0901 Voting Service-Rufnummer eine Registrierungsansage der A1 Telekom Austria festgelegt, erhält der Kunde einen festgesetzten Anteil der vom Anrufer bezahlten Entgelte ausbezahlt.

2. Sonstiges

2.1. Anrufbegrenzungen

Ist als Rufnummernziel der A1 0901 Voting Service-Rufnummer keine Registrierungsansage der A1 Telekom Austria festgelegt so hat die A1 Telekom Austria die Möglichkeit, die Verkehrsführung so festzulegen, dass höchstens 5 Prozent (n ist größer oder gleich 20) der Verbindungen, auf Ziele, die keine Registrierungsansagen im Festnetz der A1 Telekom Austria sind, geleitet werden. „n“ besagt, welcher wievielte Anruf auf solche Ziele geleitet werden soll. Der Kunde legt dies auf Wunsch im Einvernehmen mit A1 Telekom Austria fest. Darüber hinaus kann die A1 Telekom Austria die Weiterleitung der generierten Anrufe aus folgenden Gründen begrenzen oder eine Standardansage schalten:

- Beeinträchtigung der Netzsicherheit
- wenn nicht mindestens 30% der generierten Anrufe am Zielanschluss abgefragt werden.

2.2. Entstörung

Die Zeit innerhalb der die A1 Telekom Austria die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, richtet sich nach dem Servicepaket Standard der LB Netz-Service.

2.3. Vorübergehende Nichtnutzung der Mehrwertdiensterufnummer

Nach einer dreimonatigen Nutzung des Basismehrwertdienstes kann die Mehrwertdiensterufnummer auf Wunsch des Kunden vorübergehend (maximal für drei Monate) stillgelegt werden. Zwischen der vorübergehenden Stilllegung und der neuerlichen Aktivierung muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen.

2.4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie aller vertraglichen Vereinbarungen Sorge zu tragen (z.B. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), nachstehender Verhaltenskodex für Mehrwertdienste, etc.). Bei Verstößen gegen eine dieser Bestimmungen oder Vereinbarungen ist A1 Telekom Austria zu einer sofortigen Sperre bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß AGB Komm in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Der Kunde alleine ist Erbringer der unter der entsprechenden Mehrwertdiensterufnummer zur Verfügung gestellten Dienste und alleine für deren Inhalte verantwortlich. A1 Telekom Austria ist diesbezüglich vom Kunden schad- und klaglos zu halten. Der Kunde ist verpflichtet bei der Erbringung der Dienste alle anzuwendenden Vorschriften einzuhalten.



A1 Telekom Austria trifft keinerlei Verpflichtung, die Dienste des Kunden und deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zu prüfen. Die Inhalte, für die der Kunde allein verantwortlich ist, dürfen nicht gegen geltendes Recht – insbesondere das Strafgesetzbuch -verstößen, und keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.

2.5. Verhaltenskodex

Die Inhalte des Dienstes dürfen insbesondere nicht geeignet sein um:

- Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern,
- politisch extremistisches Gedankengut zu verbreiten,
- jemand zum Gebrauch schädlicher Stoffe zu animieren oder zu ermutigen,
- jemand hinsichtlich der Identität des Erbringers des Dienstes bzw. des Inhalts oder der Kosten des angebotenen Dienstes irreführen,
- die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
- die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zu Gewalt auffordern,
- bei der Darstellung von religiösen oder politischen Standpunkten die Gefühle derer zu verletzen, welche eine abweichende Haltung einnehmen oder
- öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeiführen.

2.6. E-Mail Adresse und Kennwort

Der Kunde hat A1 Telekom Austria auch eine E-Mail Adresse bekannt zu geben, an die ihm rechtlich bedeutsame Erklärungen und sonstige Informationen seitens A1 Telekom Austria übermittelt werden können. Eine allfällige Änderung dieser ist der A1 Telekom Austria unverzüglich mitzuteilen. Zur Identifizierung sämtlicher kundenseitigen Anfragen vereinbart der Kunde mit der A1 Telekom Austria bei Bezug des Basismehrwertdienstes ein geheimes Kennwort. Änderungen von E-Mail Adresse und Kennwort können nur schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

3. Behandlung von Einwendungen

3.1. Regelungen betreffend Einwendungen von Teilnehmern, die Kunden der A1 Telekom Austria sind:

- 3.1.1. Im Fall von Einwendungen dieser Teilnehmer (Anschlussinhaber einer Rufnummer, von dessen Anschluss aus eine Verbindung zu dem vom Kunden angebotenen Dienst hergestellt wurde), wird die A1 Telekom Austria – vorausgesetzt der Teilnehmer erteilt sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten -dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutschreiben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Dem Kunden wird in diesem Fall die bestrittene und schon von der A1 Telekom Austria an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung des Teilnehmers laut EB A1 0901 Voting Service rückverrechnet und die Daten des Teilnehmers weitergegeben.
- 3.1.2. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren und der A1 Telekom Austria unverzüglich eine schriftliche



Stellungnahme zu übermitteln. Die A1 Telekom Austria entscheidet sodann auf Basis der von beiden Seiten übermittelten Stellungnahmen über die bestrittene Entgeltforderung des Teilnehmers. Gelangt sie zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung zu Recht bestritten hat, ist sie berechtigt, dem Teilnehmer die Forderung des Kunden gutzuschreiben und dem Kunden die bestrittene und schon an ihn ausgezahlte Entgeltforderung rückzuverrechnen. Kommt die A1 Telekom Austria zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung nicht zu Recht beansprucht hat, lehnt sie die Einwendungen des Teilnehmers ab und hält die Entgeltforderung gegen den Teilnehmer weiterhin aufrecht.

- 3.1.3. Legt der Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung der Regulierungsbehörde vor, wird die A1 Telekom Austria versuchen, vom Teilnehmer dessen Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden zu erlangen. Erteilt der Teilnehmer sein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten, wird dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutgeschrieben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Dem Kunden wird in diesem Fall die gegenüber dem Teilnehmer verrechnete, von diesem bestrittene und schon von der A1 Telekom Austria an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung rückverrechnet. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren und der A1 Telekom Austria unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln.
- 3.1.4. Wird die A1 Telekom Austria vom Teilnehmer geklagt oder klagt sie selbst den Teilnehmer wegen Zahlungsrückständen aus vom Kunden erbrachten Mehrwertdiensten, ist der Kunde verpflichtet, diesem Verfahren nach Aufforderung als Streitgenosse der A1 Telekom Austria beizutreten. Der Kunde wird die A1 Telekom Austria gegen sämtliche, daraus erwachsende Ansprüche des Teilnehmers schad- und klaglos halten. Darüber hinaus ist A1 Telekom Austria berechtigt, allfällige in diesem Zusammenhang zu leistende oder schon geleistete Auszahlungsbeträge rückzufordern.

3.2. Regelungen betreffend Einwendungen von Teilnehmern, die keine Kunden der A1 Telekom Austria sind:

- 3.2.1. Die A1 Telekom Austria erhält auch Einwendungen gegen Vorschriften von Teilnehmern anderer Quellnetzbetreiber (Netzbetreiber, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist) gegen ein Entgelt, das einem solchen Teilnehmer für die Erbringung eines Mehrwertdienstes zwischen ihm und dem Kunden in Rechnung gestellt wurde, übermittelt. Im Fall von solchen Teilnehmereinwendungen, die der A1 Telekom Austria mit Einverständnis des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten übermittelt werden, wird dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutgeschrieben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Der A1 Telekom Austria wird in diesem Fall vom Quellnetzbetreiber die bestrittene und



schon an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung des Teilnehmers rückverrechnet und A1 Telekom Austria ist berechtigt, diese Rückrechnung sodann an den Kunden weiterzugeben und die Daten des Teilnehmers weiterzugeben.

- 3.2.2. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden, ist die A1 Telekom Austria verpflichtet, den Quellnetzbetreiber nach Aufforderung umfassend zu informieren und eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung unverzüglich umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren. Der Quellnetzbetreiber entscheidet sodann auf Basis der von beiden Seiten übermittelten Stellungnahmen über die bestrittene Entgeltforderung des Teilnehmers. Gelangt er zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung zu Recht bestritten hat, ist er berechtigt, A1 Telekom Austria gegenüber die bestrittene Entgeltforderung des Teilnehmers rückzuverrechnen. A1 Telekom Austria ist dann berechtigt, diese Rückrechnung sodann an den Kunden weiterzugeben. Kommt der Quellnetzbetreiber zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer die Forderung nicht zu Recht beansprucht hat, lehnt er die Einwendungen des Teilnehmers ab und hält die Entgeltforderung gegen den Teilnehmer weiterhin aufrecht.
- 3.2.3. Legt der Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung inklusive Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten der Regulierungsbehörde vor, wird dem Teilnehmer die bestrittene Entgeltforderung gutgeschrieben mit dem Hinweis, dass der Kunde berechtigt ist, die Forderung auf das bestrittene Entgelt weiterzuverfolgen. Dem Kunden wird in diesem Fall die bestrittene und schon von der A1 Telekom Austria an den Kunden ausgezahlte Entgeltforderung des Teilnehmers rückverrechnet. Erteilt der Teilnehmer kein Einverständnis zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, die A1 Telekom Austria nach Aufforderung umfassend über den dem Teilnehmer angebotenen Dienst zu informieren und der A1 Telekom Austria unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln, welche A1 Telekom Austria samt allfälliger Äußerung an den jeweiligen Quellnetzbetreiber weiterleitet.
- 3.2.4. Wird die A1 Telekom Austria oder der Quellnetzbetreiber vom Teilnehmer geklagt oder klagt einer dieser beiden den Teilnehmer wegen Ansprüchen aus Mehrwertdiensten des Kunden, ist der Kunde verpflichtet, diesem Verfahren nach Aufforderung als Streitgenosse beizutreten. Der Kunde wird die A1 Telekom Austria gegen sämtliche, daraus erwachsende Ansprüche des Teilnehmers oder des Quellnetzbetreibers schad- und klaglos halten. Darüber hinaus ist A1 Telekom Austria berechtigt, allfällige in diesem Zusammenhang zu leistende oder schon geleistete Auszahlungsbeträge rückzufordern.